UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Tukowiecka (C-70/25) und die Folgen

Kritische Einordnung und Ausblick

BWG, Bankrechtsforum 2026, 3. November 2026

Prof. Dr. Dimitrios Linardatos

Verteidigungsmittel

Nationale Entscheidungspraxis

- **Rechtsprechung des XI. Zivilsenats: Anwendung des § 242 BGB (Arglisteinrede)**
 - Gefestigte Entscheidungspraxis könne auch im Lichte des Unionsrechts fortbestehen
 - (BGH, Urt. v. 17.11.2020 – XI ZR 294/19, BGHZ 227, 343 Rn. 26 = NJW 2021, 1458 mit Bezug auf ErwGr 31 PSD II)
 - aA: Aufrechnungsmöglichkeit nach allgemeinen Regeln
 - Ratio jeweils: verhindert ein rechtlich sinnloses Hin- und Herzahlen
 - Gemeinsame (römisch-rechtliche) Wurzel der Verteidigungsmittel: Treu und Glauben
- **Rechtsprechung des OGH**
 - OGH 2016 – 10 Ob 102/15w (Ziff 1.5): Unter der PSD I wurde die Aufrechnung ohne vorgängige Erstattung grundsätzlich zugelassen
 - OGH 2021 – 8 Ob 106/20a (Tz. 48): Unter PSD II Erstattung trotz möglicher endgültiger Kundenhaftung

Vorlagefrage

EuGH v. 15.10.2026 – C-70/25 – Tukowiecka

- **„Sind die Bestimmungen von Art. 73 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 […] dahin zu verstehen, dass ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an einen Zahler verweigern kann, wenn der Zahler durch eine grob fahrlässige Verletzung der in Art. 69 genannten Pflichten einen Schaden infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erlitten hat?“**
- **Ergo: reine zahlungsdienstrechtliche Klärung des Verhältnisses zwischen Art. 73 PSD II und dem Art. 74 PSD II**
 - Kein Bezug zum nationalen Recht hergestellt worden – weder durch die Vorlagefrage noch durch den Gerichtshof

Entscheidungsinhalt

EuGH v. 15.10.2026 – C-70/25 – Tukowiecka

- **„Zweiphasenmodell“**
 - Unverzügliche Erstattung: eine grobe Fahrlässigkeit des Zahlers rechtfertigt keine generelle Erstattungsverweigerung (*1. Phase*)
 - Nachgelagerte Kundenhaftung; endgültige Verlusttragungsregel des Art. 74 PSD II bleibt bestehen (*2. Phase*)
 - Nur ausdrücklich geregelte Ausnahme bleibt relevant: Berechtigter Verdacht eines Betrugs durch den Zahler, schriftliche Mitteilung an die Behörde
- **Wesentliche Argumente für das Zweiphasenmodell**
 - Art. 73 PSD II nenne ausdrücklich die Betrugsverdachtsausnahme; Art. 74 PSD II sei isoliert nicht eindeutig
 - Effektiver Verbraucherschutz: der Kunde solle nicht durch Verweigerung der Zahlung in die Klägerrolle gedrängt werden

Eigene Einordnung

- **Keine Auswirkungen auf die Auslegung der Zustimmung → Bestimmung der Autorisierung folgt weiterhin allgemeinen Regeln**
- **Aber keine allgemeine Erstattungssperre**
 - Die Bank kann die Erstattung nicht allein mit Verweis auf eine (vermeintliche) Kundenhaftung wegen grober Fahrlässigkeit verweigern
- **Nationale Verteidigungsmittel nicht per se ausgeschlossen (aA hL)**
 - Arg.: nicht ausreichend ausdifferenzierte Wortwahl des Gerichts zeigt, dass keine saubere Auseinandersetzung mit den konkreten Sachlagen erfolgte
 - *Verdacht; in the event of suspicion; en cas de suspicion que*
 - *Ansicht; takes the view that; estime que*
 - *Begründung; on the ground; au motif que*
 - Weder bloßer Verdacht noch bloße Ansicht oder reine „Begründung“ seitens des Zahlungsdienstleisters gegeben, wenn der *Kundenvortrag selbst* eine grob fahrlässige Pflichtverletzung, ergo einen Ausübungsmissbrauch erkennen lässt

Eigene Einordnung

- **Unstreitige/liquide beweisbare Tatsachen können nicht zu ignorieren sein**
 - Arg.: kein wohlverstandener Verbraucherschutz, wenn auch hier Zweiphasenmodell greifen würde
- **Fortgeltung von Verteidigungsmitteln wie Arglisteinrede, Aufrechnung**
 - EuGH selbst erkennt Maßgeblichkeit des nationalen Rechts an
 - EuGH, Urt. v. 21.2.2006 – C-255/02, DStR 2006, 420 Rn. 68 f. – Halifax: „Ungeachtet dieser Feststellung ist daran zu erinnern, dass nach ständiger Rechtsprechung eine betrügerische oder missbräuchliche Berufung auf das Gemeinschaftsrecht nicht erlaubt ist (vgl. u. a. EuGH v. 12. 5. 1998, C-367/96, Kefalas u. a., Slg. 1998, I-2843, BeckRS 2004, 76787, Rn. 20; v. 23. 3. 2000, C-373/97, Diamantis, Slg. 2000, I-1705, IStR 2000, 319, Rn. 33; v. 3. 3. 2005, C-32/03, Fini H, Slg. 2005, I-1599, DStRE 2005, 596, Rn. 32).“ „Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts kann nämlich nicht so weit gehen, dass die missbräuchlichen Praktiken von Wirtschaftsteilnehmern gedeckt werden, d. h. diejenigen Umsätze, die nicht im Rahmen normaler Handelsgeschäfte, sondern nur zu dem Zweck getätigt werden, missbräuchlich in den Genuss von im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Vorteilen zu kommen (vgl. in diesem Sinne u. a. EuGH v. 11. 10. 1977, 125/76, Cremer, Slg. 1977, 1593, BeckRS 2004, 71430, Rn. 21; v. 3. 3. 1993, C-8/92, General Milk Products, Slg. 1993, I-779, BeckRS 2004, 77801, Rn. 21; und Emsland-Stärke, a. a. O. Rn. 51).“
- **Auch AGB-Pfandrecht bleibt bestehen → eigene vertragliche Sicherungsabrede**
 - Allgemeine AGB-rechtliche Grenzen bleiben bestehen

Eigene Einordnung

- **Konsequenzen für die Praxis**
 - Zweifelsfälle: Erstatten und etwaige Kundenhaftung anschließend gesondert verfolgen
 - Geltendmachung des AGB-Pfandrechts im Detail prüfen
 - „Klare“ Fälle: Verteidigung mE weiterhin möglich, jedoch Missbrauchskontrolle restriktiv handhaben
- **Laufende Verfahren**
 - Wenn grobe Fahrlässigkeit in Zweifel steht, muss Anerkennung geprüft werden
 - (P) Widerklage: grundsätzlich möglich, aber zweifelhaft, ob Kunde am Gerichtsstand der Bank „festgehalten“ werden kann, *wenn* Erstattungsvorrang greift
- **Aufsichtsrechtliches Risiko**
 - jedenfalls bei systematischer Verweigerung entgegen der Rechtsprechung
 - Bei Verweigerung in begründeten Ausnahmefällen mE kein aufsichtsrechtlicher Missstand

Ausblick

- **PSR-E sieht Verteidigungsmöglichkeit explizit vor (Ratsdok. 8543/26 v. 20.10.2026)**
 - Art. 57 Abs. 2 PSR-E: *„Hatte der Zahlungsdienstleister des Zahlers objektiv gerechtfertigte Gründe für den Verdacht, dass der Zahler betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 53 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, so trifft der Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb von 15 Geschäftstagen, nachdem er Kenntnis von dem Vorgang erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde, eine der folgenden beiden Maßnahmen: (…)“*
 - Art. 60 Abs. 3 PSR-E: *„Innerhalb von 15 Geschäftstagen, nachdem er die Anzeige gemäß Absatz 2 und den Polizeibericht von dem Verbraucher erhalten hat, unternimmt der Zahlungsdienstleister eine der folgenden beiden Maßnahmen: (…)“*
 - Art. 57 Abs. 2, 60 Abs. 3 f. PSR-E behalten die sofortige Erstattung als Regelfall, sehen jedoch Überprüfungs-möglichkeit vor
 - Art. 57 Abs. 2, 60 Abs. 3 f. PSR-E schränken die Verteidigungsmittel nicht materiell ein → lediglich prozedurale Einrahmung mit Ausnahmeregelung bei grober Fahrlässigkeit! (Art. 60 Abs. 4 PSR-E)
- **Vorwegnahme der PSR-E durch AGB? → mE zweifelhaft, da damit – wenn auch zeitweilig – eine kompensationslose Verkürzung der Kundenrechte**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

